

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft



Studienordnung

für den englischsprachigen Bachelorstudiengang

Management and Economics

vom

04.10.2006

(Novellierung)

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5	Studiendauer, Studienbeginn	3
§ 6	Umfang des Studiums	4
§ 7	Studieninhalte	4
§ 8	Studienaufbau	4
§ 9	Arten der Lehrveranstaltungen	4
§ 10	Aufbau des Grundlagenstudiums	5
§ 11	Aufbau des Vertiefungsstudiums	5
§ 12	Studienfachberatung	5
§ 13	In- Kraft-Treten	5

Anlagen

Regelstudienplan Management and Economics	6
Modulbeschreibungen	

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Bachelorstudiengangs Management and Economics an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Studium führt methodisch fundiert in die Wirtschaftswissenschaft ein und vermittelt den Studierenden die für den Übergang in einen Beruf notwendigen Kompetenzen sowie die Fähigkeit, aufgrund analytisch geschulten Denkens verantwortlich zu handeln, Probleme der Wirtschaftspraxis strukturell zu erfassen und den Veränderungen der Berufswelt Rechnung zu tragen. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(2) Die Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen die wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft. Sie sind in der Lage, die grundlegenden Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre anzuwenden und zu vertiefen.

(3) Der Abschluss qualifiziert für ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern in nationalen und internationalen Bereichen der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sowie für weiterführende Studien insbesondere in wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad "Bachelor of Science", abgekürzt: "B. Sc."

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zusätzlich ist der Test of English as a Foreign Language (TOEFL) nachzuweisen. Die darin zu erreichenden Mindestpunkte werden jeweils durch den Fakultätsrat beschlossen.

(2) Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Zulassung erfolgt nach dem Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Das Verfahren ist in einer Ordnung geregelt. Auf Grund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 50 % der Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren an ausländische Studienbewerber vergeben.

(3) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

1. eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden kann. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Umfang des Studiums

- (1) Der Umfang des Studiums beträgt sechs Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 180 Kreditpunkten (KP).
- (2) Das Studium gliedert sich in das Einführungsstudium (Introductory Studies) mit zwei (50 Kreditpunkten) und das Kernstudium (Core Studies) mit vier Semestern (122 Kreditpunkten).
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Regelprüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Bachelorarbeit, die in der Regel im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist, erforderlich. Die Bachelorarbeit entspricht einem Aufwand von 12 Kreditpunkten. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 6 Wochen.
- (4) Die Realisierung eines mehrmonatigen Fachpraktikums wird ausdrücklich empfohlen.

§ 7 Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8 Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge oder/und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

(4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie können in Ergänzung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrform angeboten werden, z.B. in Form von Projektveranstaltungen, Lektürekursen, Planspielen oder anderem. Sie können unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt werden.

(5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Kursinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der für die Vorlesung zuständigen Lehrkraft von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt

§ 10

Aufbau des Einführungsstudiums

(1) Die laut Anlage aufgeführten Pflichtmodule werden stets im gleichen Semester angeboten. Die abschließenden Prüfungsleistungen können in jedem Semester abgelegt werden.

(2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die Zulassungsvoraussetzungen laut Prüfungsordnung sind dabei zu beachten.

§11

Aufbau des Kernstudiums

(1) Für die Zulassung zu den Klausuren des Kernstudiums muss der Nachweis über die folgenden erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen geführt werden: Principles of Economics, Introduction to Management und Mathematics I sowie über mindestens drei Prüfungsleistungen aus Introduction to Law, Financial Accounting, Statistics I bzw. Mathematics II.

(2) Im Kernstudium sind insgesamt 122 Kreditpunkte zu erbringen. Davon entfallen auf die laut Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Pflichtprüfungen 79 Kreditpunkte und auf Wahlpflichtkurse 15 Kreditpunkte, wovon sechs in einem Seminar aus den Gebieten Management oder Economics zu erbringen sind. Das Sprachstudium umfasst 16 Kreditpunkte.

(3) Im Rahmen eines Abschlussseminars ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen.

(4) §10 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 12

Studienfachberatung

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten, die insbesondere zu Fragen des Studienverlaufs, der Studiengestaltung, der Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie beim Nichtbestehen von Prüfungen von Studierenden in Anspruch genommen werden sollte.

§13

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.10.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 22.03.2007.

Der Rektor

Anlage: Regelstudienplan Management and Economics

Nr.	Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Summe	
		SWS	A	KP	SWS	A	KP	SWS	A	KP	SWS	A	KP	SWS	A	KP	SWS	A	KP	SWS	KP
1.	Basics in Management and Economics																				
1.1	Introduction to Management	4+2	V+Ü	9																6	9
1.2	Principles of Economics	6	V	9																6	9
1.3	Introduction to Law				2	V	3													2	3
1.4	Financial Accounting				3+2	V+Ü	8													5	8
2.	Basics in Mathematics and Statistics																				
2.1	Mathematics I	4+2	V+Ü	7																6	7
2.2	Mathematics II				4+2	V+Ü	7													6	7
2.3	Statistics I				4+2	V+Ü	7													6	7
2.4	Statistics II							4+2	V+Ü	8										6	8
3.	Management																				
3.1	Decision Analysis							2+2	V+Ü	6										4	6
3.2	Marketing Management										2+2	V+Ü	6							4	6
3.3	Human Resource Management										2+2	V+Ü	6							4	6
3.4	Management Accounting													2+2	V+Ü	6				4	6
3.5	Financial Management													2+2	V+Ü	6				4	6
3.6	Production Management and Operations Research																2+2	V+Ü	6	4	6
3.7	Introduction to International Management																2+1	V+Ü	5	3	5
4.	Economics																				
4.1	Microeconomics							4+2	V+Ü	9										6	9
4.2	Macroeconomics										4+2	V+Ü	9							6	9
4.3	International Economics													3+1	V+Ü	6				4	6
4.4	Economic Policy																4	V	6	4	6
5.	Elective Courses																				
5.1	Skills										1	Ü	3							1	3
5.2	Seminar in Management oder Economics													2	S	6				2	6
5.3	Elective Course													3	*	6				3	6
6.	Foreign Language Education																				
6.1	English	4	Ü	4	4	Ü	4	4	Ü	4	4	Ü	4							16	16
6.2	Second Language							4	Ü	4	4	Ü	4							8	8
7.	Abschlussseminar mit Bachelorarbeit																			2	12
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule	22		29	23		29	24		31	23		32	17		30	13		29	122	180

Legende zum Regelstudienplan

SWS = Semesterwochenstunden

A = Art der Lehrveranstaltung

KP = Kreditpunkte

V = Vorlesung

Ü = Übung